

Prozessebbe: Wo liegen die Gründe?

Das Sinken der Klagezahlen aus rechtssoziologischer Sicht¹

Der vorliegende Beitrag beabsichtigt, den drastischen Rückgang an Zivilprozessen in Österreich und Deutschland aus rechtssoziologischer Sicht zu beleuchten. Dabei werden monokausale makro- oder mikroökonomische Erklärungen zurückgewiesen. Das Zustandekommen von Zivilverfahrensraten muss als ein Zusammenspiel von gesellschaftlichen Konfliktursachen und der vorhandenen Bereitschaft zur Mobilisierung der Gerichte verstanden werden, auf das vielfältige Kräfte einwirken – nach hier vertretener Ansicht nicht zuletzt Prozesse der Digitalisierung und sozialen Beschleunigung.

I. EINLEITUNG

Die Anzahl der streitigen Zivilprozesse geht in Österreich seit vielen Jahren zurück. Fielen in den 1980er Jahren im Durchschnitt jährlich ungefähr 900.000 neue Verfahren an, so ist deren Menge im Jahr 2018 auf unter eine halbe Million gesunken.² Berücksichtigt man die in diesem Zeitraum wachsende Bevölkerung, so fällt der Rückgang noch drastischer aus.³ Dies veranschaulicht Abbildung 1.

Die Grafik zeigt die Entwicklung der Zivilprozessrate (Anfall streitiger erstinstanzlicher Verfahren pro Bevölkerung), der Rate an Exekutionsverfahren und der wirtschaftlichen Leistungskraft (reales Bruttoinlandsprodukt pro Kopf) Österreichs vom Inkrafttreten der Kleinschen Justizreform 1898 bis in die Gegenwart. Um die Zeitreihen übersichtlich darzustellen, wurde das Jahr 1948 als Bezugsgröße gewählt. Obwohl Schwankungen der Menge an Zivilverfahren immer wieder auftreten,⁴ ist die jüngste „Prozessebbe“ dennoch bemerkenswert: Im Verhältnis zur Bevölkerungs-

zahl gab es nur in den Nachkriegsjahren 1919 bis 1923 und 1946 bis 1951 weniger Verfahren als im Jahr 2018. Auch die Rate an Exekutionsverfahren hat einen langjährigen historischen Tiefstand erreicht.⁵ Verglichen mit den Jahren nach den Weltkriegen, hat sich jedoch nicht nur die Menge des anzuwendenden materiellen Rechts, sondern auch das Volumen des gesellschaftlich produzierten und über Verträge umgesetzten Reichtums an Gütern und Dienstleistungen drastisch vervielfacht.

In **Deutschland** ist die **Entwicklung ähnlich**. Allein zwischen 2004 und 2017 ist dort die Menge an erstinstanzlichen Zivilverfahren vor den Amts- und Landgerichten von knapp elf auf nur mehr etwas mehr als sechs Millionen gesunken.⁶ Eine so deutliche Abnahme des Verfahrensarfs, wie sie in den letzten 15 Jahren zu beobachten ist, wirft grundlegende Fragen auf, die gleichermaßen rechtspolitisch wie soziologisch hochrelevant sind: Ist die nationalstaatliche Zivilgerichtsbarkeit in der globalisierten Gegenwart mit einem gesellschaftlichen Bedeutungsverlust konfrontiert? Muss der Zugang zum Recht überdacht und verbessert werden? Ist der Zivilprozess in seiner gegenwärtigen Gestalt der Lebenswirklichkeit des 21. Jahrhunderts angemessen?

Eine sinkende Nachfrage nach Ziviljustiz kann indessen **aus rechtsstaatlicher Perspektive zum Problem werden**.⁷ Wenn häufig auftretende – und materiellrechtlich möglicherweise sogar dicht regulierte – Konfliktkonstellationen die Gerichte kaum mehr erreichen, dann werden sie auch seltener ausjudiziert. Dies vermag nicht nur die Rechtssicherheit, sondern auch dogmatische Fortschritte durch Judikatur und Rechtswissenschaft zu beeinträchtigen. Schließlich ist zu fragen, welche Streitbeilegungsmechanismen im „Dunkelfeld“ der nicht justiziell erledigten Konflikte über-

terreich. In Deutschland ist die Zivilverfahrensrate in der Zeit des Nationalsozialismus stetig gesunken, was auch mit dessen prozessfeindlicher Ideologie zu tun haben dürfte.

⁵ 2018 nahm sie allerdings wieder leicht zu, und zwar von 102,6 auf 103,2 Verfahren pro 1.000 der Bevölkerung.

⁶ Siehe dazu auch unten Abschnitt V. sowie Graf-Schlicker, Der Zivilprozess vor dem Aus? Rückgang der Fallzahlen im Zivilprozess, dAnwBl 2014, 573 ff; Höland/Meller-Hannich, Rückgang der Klageeingangszahlen – wo liegt das Problem? in dies, Nichts zu klagen (2016) 11 ff; Rottleuthner in Höland/Meller-Hannich, Nichts zu klagen 100 ff; Prütting, Rückgang der Klageeingangszahlen bei den staatlichen Gerichten, dRZ 2/2018, 62 ff.

⁷ Vgl die (auf Deutschland bezogene) Argumentation bei Höland/Meller-Hannich in dies, Nichts zu klagen 15f.



WALTER FUCHS
Der Autor ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter (Senior Researcher) am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS).

2019/193

¹ Dieser Artikel beruht zum Teil auf einem Vortrag, den ich im Juni 2018 am Institut für Zivilrecht der Universität Innsbruck gehalten habe. Eine schriftliche Fassung ist soeben erschienen: Fuchs, Warum gibt es immer weniger streitige Zivilverfahren? Rechtssoziologische Thesen zum Klagerückgang in Österreich und Deutschland, in Ganner/Voithofer (Hrsg), Innsbrucker Beiträge zur Rechtstatsachenforschung – Tagungsband 2018 (2019) 113–144.

² Unter „streitigen Zivilverfahren“ verstehe ich hier – der österreichischen Gerichtsorganisation entsprechend – allgemeine Streitsachen vor den Bezirks- und Landesgerichten sowie Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten. Aus rechtsvergleichender Sicht ist es nicht unbedingt selbstverständlich, Sozialrechtsverfahren zu den Zivilprozessen zu zählen.

³ 2018 gab es in absoluten Zahlen erstmals seit vielen Jahren geringfügig mehr erstinstanzliche Verfahren als im Jahr zuvor (486.272 gegenüber 484.821 im Jahr 2017). Die Zivilprozessrate sank aufgrund der steigenden Bevölkerungszahl allerdings erneut, und zwar von 55,1 auf 55,0 Verfahren pro 1.000 der Bevölkerung. Ihre historischen Höchststände erreichte die Zivilprozessrate in den Jahren 1932 und 1982 (139,1 bzw 125,8 Verfahren pro 1.000 der Bevölkerung).

⁴ Vgl grundlegend dazu (für Deutschland) Rottleuthner, Aspekte der Rechtsentwicklung in Deutschland – Ein soziologischer Vergleich deutscher Rechtskulturen, ZfRSoz 1985, 206 ff; ders, Prozessflut und Prozessebbe – Fragen und Forschungsbedarf, in Höland/Meller-Hannich (Hrsg), Nichts zu klagen? Der Rückgang der Klageeingangszahlen in der Justiz – Mögliche Ursachen und Folgen (2016) 100 ff; für 13 europäische Staaten Wollschläger, Die Arbeit der europäischen Zivilgerichte im historischen und internationalen Vergleich – Zeitreihen der europäischen Zivilprozessstatistik seit dem 19. Jahrhundert, in Blankenburg (Hrsg), Prozessflut? Indikatorenvergleich von Rechtskulturen auf dem europäischen Kontinent (1988) 21 ff. Für die Zeit der Weltkriege stehen keine Statistiken zur Verfügung. Die Zahl der Verfahren hat in den Kriegsjahren wie in anderen europäischen Ländern wahrscheinlich drastisch abgenommen. Der letzte Band der Justizstatistik für die Erste Republik erschien 1938 (für das Jahr 1936). Die Rechtspflegekapitel der bis 1943 erschienenen statistischen Jahrbücher für das Deutsche Reich enthalten keine Angaben zu Zivilprozessen im „angeschlossenen“ Ös-

haupt zum Tragen kommen und angesichts sinkender Prozessraten wahrscheinlich an Bedeutung gewinnen: Mediation, Schlichtung und Schiedsgerichtsbarkeit? Resignation? Geld, Kulanz und Versicherungsmathematik? Oder stum-

mer Zwang durch das Ausnutzen überlegener ökonomischer Macht oder die Drohung mit Gewalt? Werden dabei streitgegenstandsorientierte sachliche oder schlicht interessenbezogene Kriterien berücksichtigt?

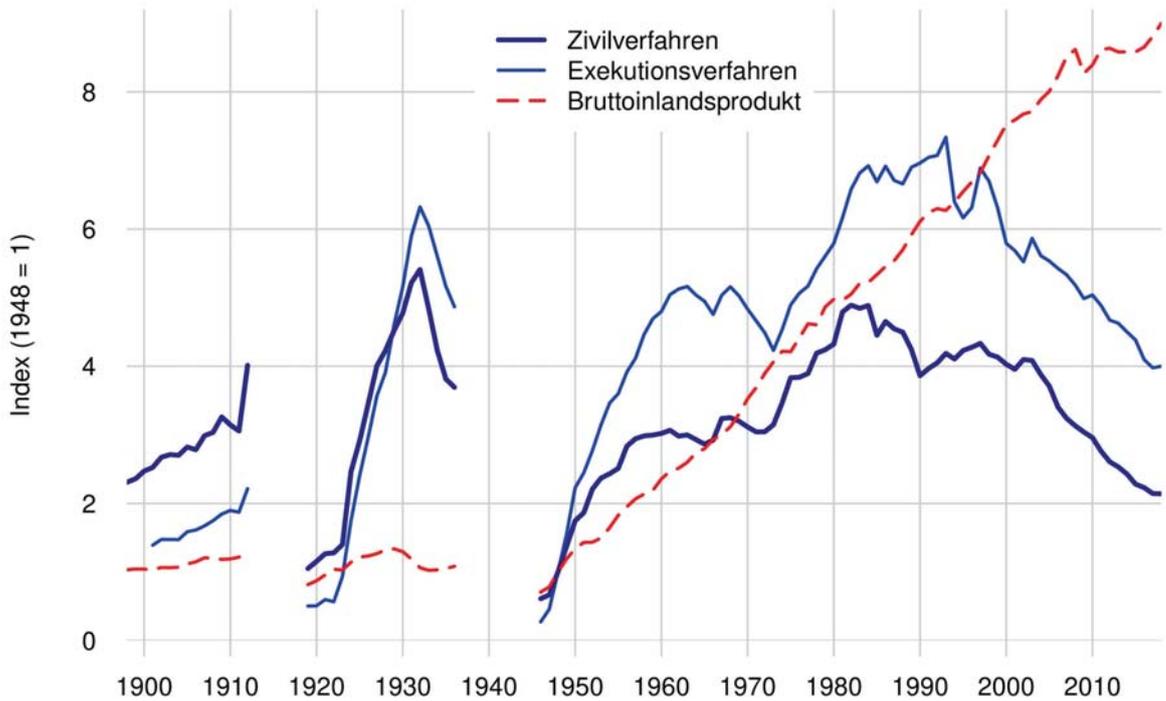


Abbildung 1: Anfall an erstinstanzlichen streitigen Zivilverfahren (inklusive Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sowie deren Vorgängerinstitutionen), Exekutionsverfahren und reales Bruttoinlandsprodukt 1898–2018, jeweils pro Kopf, indexiert (1948 = 1); 1898–1912: österreichische Reichshälfte der Habsburgermonarchie, ab 1919: Republik Österreich. Datengrundlagen: Österreichische Justiz- und Rechtspflegestatistiken, Statistik Austria, Wirtschaftskammer Österreich⁸

II. ZUM WIDERSPRÜCHLICHEN EINFLUSS ÖKONOMISCHER FAKTOREN

In der bisherigen sozialwissenschaftlichen Forschung zu den Determinanten der Nachfrage nach Ziviljustiz im Zeitvergleich sind vor allem gesamtwirtschaftliche Einflussfaktoren beachtet worden. In empirischen Untersuchungen wurde insb immer wieder die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts herangezogen, um Veränderungen von Zivilprozessraten zu erklären. Der mögliche Effekt ökonomischer Konjunktoren ist jedoch keineswegs eindeutig:

Zum einen ist denkbar, dass Zivilverfahren vorausgehende Leistungsstörungen und Vertragsbrüche als Knappheitsphänomene vor allem eine **Begleiterscheinung wirtschaftlich schwacher Phasen** sind. Ihr Auftreten sollte daher in Zeiten des Aufschwungs zurückgehen. Diesen Gedanken hat niemand anderer als *Franz Klein*, der „Vater“ der österreichischen Zivilprozessordnung, prominent formuliert. *Klein* sah jeden Rechtsstreit bekanntlich als ein

nicht nur individuelles Problem der Parteien, sondern als soziales Übel an, das es nach Möglichkeit zu vermeiden gelte: Man müsse sich insofern ein Sinken der Verfahren wünschen, als der „Rückgang der Prozesse gewöhnlich eine Begleiterscheinung steigender Preise, guter Geschäftskonjunktur und allgemeinen Prosperierens zu sein pflegt“.⁹ Möglicherweise hatte *Klein* hier Zustände des „Pauperismus“ – also der Überschuldung und Verarmung ganzer Bevölkerungsteile (vor allem des Kleinbauerntums) während der frühen Industrialisierung – im Auge, die im 19. Jahrhundert in manchen Gegenden Europas die Prozessraten nach oben getrieben haben dürften.¹⁰

Zum anderen ist es aber auch plausibel, dass die **Anzahl der Zivilverfahren mit steigendem Bruttoinlandsprodukt zunimmt**: Wenn die Menge an hergestellten Gütern und

⁸ Für detaillierte Quellenangaben s *Fuchs* in *Ganner/Voithofer*, Rechtstatsachenforschung 141.

⁹ *Klein*, Zeit- und Geistesströmungen im Prozesse, in *Gehe-Stiftung* (Hrsg), Jahrbuch der Gehe-Stiftung (1902) 88 (53).

¹⁰ Vgl *Wollschläger* in *Blankenburg*, Prozeßflut 86f.

erbrachten Dienstleistungen steigt, so wächst auch die Zahl der zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte sowie der Kreditverträge, die diese Transaktionen finanzieren. Damit gibt es auch mehr Anlässe für zivilrechtlich relevante Konflikte. *Wollschläger* hat diesen Effekt in seiner historisch und international vergleichenden Untersuchung auf folgenden Nenner gebracht: „Je mehr Verträge geschlossen werden, desto mehr können auch gebrochen werden.“ Wirtschaftswachstum müsse „folglich – ceteris paribus(!) – die Arbeit der Ziviljustiz vermehren“.¹¹

Die empirische Längsschnittbetrachtung von Daten aus dem 20. Jahrhundert spricht deutlich für die zweite Annahme:¹² Wie Abbildung 1 zeigt, folgte die Zivilverfahrensrate in Österreich zumindest ihrer groben Richtung nach meist der Entwicklung des realen Bruttoinlandsprodukts.¹³ Dennoch schien es wiederholt auch kurze gegenläufige Phasen gegeben zu haben, in denen die Zahl der Prozesse zurückging, während die Menge der produzierten Waren und Dienstleistungen weiterhin – und mitunter sogar besonders rasch – wuchs.

Die Wirtschaftswissenschaftler *Clemenz* und *Gugler* haben den Zusammenhang zwischen der Zivilprozessrate und dem Bruttoinlandsprodukt zwischen 1960 und 1995 für Österreich in zwei bemerkenswerten Arbeiten mit Mitteln der formalen statistischen Zeitreihenanalyse untersucht.¹⁴ Ohne eine kausale Beziehung nachweisen zu können, finden sie – wenig überraschend – eine starke Korrelation zwischen der langfristigen Zunahme des Geschäftsanfalls der Zivilgerichte und der Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Situation. In ihren Modellen zeigt sich jedoch auch eine – zwar vergleichsweise schwache, gleichwohl aber statistisch signifikante – umgekehrte Auswirkung des Bruttoinlandsprodukts: Steigendes Wirtschaftswachstum vermag bis zu einem gewissen Grad das parallele Ansteigen der Zivilverfahren zu bremsen. Dieser – eher kurzfristig wirksame – antizyklische Effekt könnte sich den Autoren zufolge dadurch erklären, dass es den Wirtschaftssubjekten in Boomphasen leichter fällt, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Umgekehrt können Gläubiger aufgrund der insgesamt besseren Liquidität mehr Geduld bei säumigen Schuldnern aufbringen. Schließlich gebe es, solange eine Fortsetzung der guten makroökonomischen Lage erwartet wird, andere als gerichtliche Mittel, um das Einhalten von vertraglichen Verpflichtungen zu bewirken, etwa die Drohung des Abbruchs von Geschäftsbeziehungen. Sobald das Wirtschaftswachstum jedoch wieder zurückgeht, verkehren sich diese Wirkungen in ihr Gegenteil. Hinzu kommt, dass in Zeiten des Aufschwungs gegründete Firmen rasch in Schwierigkeiten geraten können. All dies bewirkt wiederum ein deutlicheres Ansteigen der Zivilverfahren. Letztlich vermag die antizyklische Bewegung somit nur wenig daran zu ändern, dass sich die Zeitreihe der **Zivilprozessrate bis in die jüngste Vergangenheit** hinein im Wesentlichen nach der **makroökonomischen Entwicklung** richtet.

Dieser grundlegende Zusammenhang scheint in der Gegenwart des 21. Jahrhunderts jedoch vorerst **nicht mehr zu gelten**: Um das Jahr 1997 herum beginnt die Rate der streitigen Zivilverfahren in Österreich tendenziell zu fallen. Ab 2002 zeigt die Zeitreihenkurve ständig nach unten – unbeeindruckt sowohl von den wirtschaftlichen Boomjahren bis 2008 als auch von der stagnierenden Entwicklung in Zeiten der Finanz- und Bankenkrise. Es ist indessen wenig wahrscheinlich, dass es sich bei diesem Verlauf um einen bloßen *random walk* – also eine zufällig erfolgende stochastische Bewegung – handelt.

Vor diesem Hintergrund könnte eine rechtssoziologische These ungeahnte Aktualität gewinnen, die in den 1970er Jahren vertreten worden ist. Mehrere Autoren postulierten damals einen **kurvilinearen Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und Zivilprozesshaftigkeit** (siehe Abbildung 2).¹⁵ Demnach gehe Industrialisierung zunächst mit einem verstärkten Anrufen der Zivilgerichte einher, da viele Konflikte aufgrund der zunehmenden Arbeitsteilung der Gesellschaft nicht mehr informell von Angesicht zu Angesicht gelöst werden könnten. Mit steigender Komplexität und Interdependenz der Sozialbeziehungen fehle den Gerichten in der Wahrnehmung von Streitparteien jedoch mehr und mehr die Expertise (und daher auch die Legitimität) für effektive Interventionen. Nach Erreichen einer „kritischen Masse“ greife man in postindustriellen Gesellschaften daher weniger auf die Ziviljustiz, sondern mehr und mehr auf technisch-administrative oder aber harmoniebetont-informelle Konfliktlösungsmechanismen zurück.

¹¹ *Wollschläger* in *Blankenburg*, *Prozessflut* 49.

¹² So auch das Resümee von *Wollschläger* in *Blankenburg*, *Prozessflut* 102; vgl. (für Indien) *Eisenberg/Kalantry/Robinson*, *Litigation as a Measure of Well-Being*, *DePaul Law Review* 2012/13, 247 ff.

¹³ Interessant ist die Entwicklung in der Ersten Republik: In den Nachkriegsjahren bewegt sich die Zivilprozessrate zunächst auf sehr niedrigem Niveau und wächst nur verhalten – wohl auch aufgrund der galoppierenden Geldentwertung, die das Einklagen wertlos gewordener Forderungen vielfach sinnlos gemacht haben dürfte; vgl. *Rottleuthner*, *ZfRSoz* 1985, 236. Ab 1924 steigt die Zahl der Zivilverfahren jedenfalls sprunghaft an, um im Gefolge der Weltwirtschaftskrise wieder stark abzunehmen. Die autoritäre Regierung Dollfuß nimmt die Verfahrensflut zum Anlass, um mit der (im Verordnungsweg erlassenen!) achten Gerichtsentlastungsnovelle 1933 das „Armenrecht“ – also die Zugangsmöglichkeit zu den Gerichten für einkommensschwache Bevölkerungsteile – zu beschränken; s. *Fuchs* in *Ganner/Voithofer*, *Rechtstatsachenforschung* 116 f.

¹⁴ *Clemenz/Gugler*, *Gesamtwirtschaftliche Entwicklung und Prozessverhalten*, in *Bundesministerium für Justiz/Lewisch/Rechberger* (Hrsg.), *100 Jahre ZPO* (1998) 24 ff; *dies*, *Macroeconomic Development and Civil Litigation*, *European Journal of Law and Economics* 2000, 215 ff. Diese ökonomischen Arbeiten sind von ihrem Grundansatz her zweifellos verdienstvoll. Allerdings sind die dort angegebenen Gesamtmengen an Zivilverfahren anhand der publizierten Jahressbände der Rechtspflegestatistik nicht nachvollziehbar. Die Autoren teilen auch nirgendwo mit, welche Verfahrensarten sie zur Berechnung ihrer abhängigen Variable herangezogen haben. Dieser etwas saloppe Umgang mit den Daten steht in auffälligem Kontrast zur selbstbewusst behaupteten „Rigorosität“ der ökonomischen Analyse. Dem gewählten strikten *Law-and-Economics*-Paradigma mag es auch geschuldet sein, dass die inhaltliche Interpretation der multivariaten Modelle aus soziologischer Sicht naiv gerät – insb. werden justizinterne Faktoren und Fragen der selektiven Mobilisierung von Gerichten weitgehend ausgeblendet.

¹⁵ Und zwar auf Grundlage von seinerzeit verfügbaren Daten der 1960er Jahre; s. *Sarat/Grossman*, *Courts and Conflict Resolution: Problems in the Mobilization of Adjudication*, *The American Political Science Review* 1975, 1200 ff; *Toharia*, *Economic development and litigation*, in *Friedman/Rehbinder* (Hrsg.), *Zur Soziologie des Gerichtsverfahrens* (1976) 39 ff; *Friedman*, *Trial courts and their work in the modern world*, in *Friedman/Rehbinder*, *Soziologie* 25 ff.

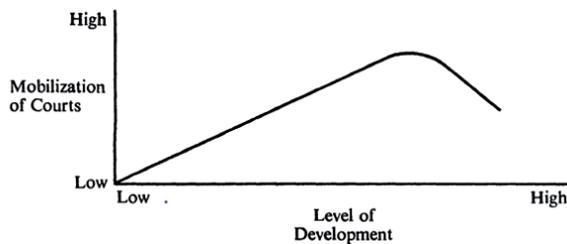


Abbildung 2: Modell eines kurvilinearen Zusammenhangs zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und Zivilprozesshäufigkeit Foto: Sarat/Grossman, *The American Political Science Review* 1975, 1211.

Das kurvilineare Modell wurde durch die für viele Rechtsordnungen in den 1970er und 80er Jahren zu beobachtende Entwicklung hin zu einer „Prozessflut“ zunächst empirisch widerlegt.¹⁶ Insofern sich jedoch die Konturen einer „post-industriellen“ Gesellschaft – verbunden mit Globalisierung und Digitalisierung – möglicherweise erst in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten tatsächlich abzeichnen beginnen, könnte in ihm dennoch mehr Weisheit stecken, als seinerzeit angenommen. Insb die Überlegung, dass die Ziviljustiz in komplexen Gemeinwesen der Gegenwart aufgrund von technologischem Fortschritt und sozioökonomischer Differenzierung als Konfliktlösungsinstrument an Bedeutung und Selbstverständlichkeit verliert, vermag zu einer Erklärung der jüngsten „Prozessebbe“ durchaus beizutragen.

III. ZUR SELEKTIVEN MOBILISIERUNG DER ZIVILGERICHTE

Alle bisher skizzierten Thesen gehen zumindest implizit davon aus, dass die Häufigkeit an Zivilverfahren durch ökonomische Entwicklungen determiniert wird. Diese Prämisse ist jedoch im Lichte fortgeschrittener theoretischer und empirischer Einsichten der Rechtssoziologie zu hinterfragen. Zunächst handelt es sich bei der Ziviljustiz selbst um ein komplexes gesellschaftliches Feld mit einem hohen Ausmaß an Eigendynamik, in dem **außerrechtliche Geschehnisse nicht einfach nur nach Art eines Reiz-Reaktions-Schemas wiedergespiegelt** werden. Insb die soziologische Systemtheorie liefert Argumente für die Annahme, dass Recht und Wirtschaft in modernen Gesellschaften als autonome und selbstreferenzielle soziale Sphären begriffen werden müssen, in denen Umwelteinflüsse stets nach Kriterien eigener Selektivität verarbeitet werden.¹⁷

Das Geschehen, dass aus einem Konflikt tatsächlich ein justiziell bearbeiteter Streitfall wird, ist näher besehen denn auch ziemlich voraussetzungsreich. Zivilgerichte werden schließlich nicht von sich aus tätig. Sie müssen angerufen – oder, wie man in der Rechtssoziologie seit *Blacks* grundlegender Arbeit¹⁸ sagt, „mobilisiert“ – werden. Ob das überhaupt geschieht, wird nicht zuletzt auch von **justizinternen Umständen** wie etwa der Höhe von Gerichtsgebühren mitbestimmt. Noch davor spielen allerdings einige Rei-

he von Faktoren eine Rolle, die ebenfalls nicht zwangsläufig etwas mit makroökonomischen Gegebenheiten zu tun haben. So müssen die Rechtssubjekte erst einmal auf die Idee kommen, mehr oder weniger alltägliche Probleme in rechtlichen Kategorien zu deuten. Dies hängt auch von **individuellen Eigenschaften und Einstellungen potenziell Klagender** (etwa Alter, Geschlecht, Bildung, Vermögen oder Rechtsbewusstsein) ab. Schließlich kommt es auf die **Art der Beziehung zwischen den Konfliktparteien** genauso an wie auf die spezifische **Beschaffenheit der Streitgegenstände**. All diese Faktoren sind gesellschaftlich stets im Wandel begriffen.

Der deutsche Rechtssoziologe *Blankenburg* hat darauf hingewiesen, dass die Wahrscheinlichkeit einer Klage überdies ganz wesentlich auch davon abhängt, ob und in welchem Ausmaß eine **Infrastruktur der informellen Konfliktbehandlung** bereitsteht.¹⁹ So gesehen bestimmt also das Spektrum an – als mehr oder weniger attraktiv wahrgenommenen – Angeboten die konkrete Nachfrage nach bestimmten Behelfen.²⁰ Alternative Rechtsformen und außergerichtliche Streitschlichtungsinstrumente können als funktionale Äquivalente den Gang zur Ziviljustiz überflüssig machen. Rechtsberatende Einrichtungen vermögen einerseits den Zugang zu den Gerichten zu befördern und damit die Prozesshäufigkeit zu erhöhen; andererseits können sie aber mitunter auch alternative Abhilfen vermitteln oder bereitstellen und daher prozessvermeidend wirken.

Die Zivilprozessrate (als Anzahl der Prozesse pro Bevölkerung) lässt sich somit in – mindestens – zwei Dimensionen auflösen, die nicht immer klar unterschieden werden, nämlich einerseits in die **Häufigkeit zivilrechtlich relevanter Konflikte** überhaupt („Konfliktrate“) und andererseits in das **Ausmaß des Anrufens von Zivilgerichten** („Mobilisierungsrate“).²¹ Als Formel lässt sich dies wie folgt darstellen:

$$\text{Zivilprozessrate} = \frac{\text{Konflikte}}{\text{Bevölkerung}} \times \frac{\text{Zivilprozesse}}{\text{Konflikte}}$$

¹⁶ Vgl *Wollschläger* in *Blankenburg*, *Prozessflut* 102; *Clark*, *Civil Litigation Trends in Europe and Latin America since 1945*, *Law & Society Review* 1990, 549 ff.

¹⁷ Vgl nur *Luhmann*, *Das Recht der Gesellschaft* (1993) 38 ff.

¹⁸ *Black*, *The Mobilization of Law*, *The Journal of Legal Studies* 1973, 125 ff.

¹⁹ *Blankenburg*, *Mobilisierung des Rechts*, *ZfRSoz* 1980, 33 ff; *Blankenburg*, *The Infrastructure for Avoiding Civil Litigation: Comparing Cultures of Legal Behaviour in The Netherlands and West Germany*, *Law & Society Review* 1994, 789 ff.

²⁰ Phänomene einer „angebotsinduzierten Nachfrage“ lassen sich für jene Rechtsinstitute beobachten, die in Österreich und Deutschland die alten stigmatisierenden Entmündigungsprozeduren abgelöst haben (Sachwalterschaft, rechtliche Betreuung). In beiden Ländern kam es unmittelbar nach deren Einführung zu einem massiven Anstieg der Fallzahlen, der nicht durch soziodemographische Veränderungen erklärt werden kann; vgl *Fuchs*, *Zwischen Epidemiologie und selektiver Rechtsmobilisierung*, in *Brinek* (Hrsg), *Erwachsenenschutz statt Sachwalterschaft* (2017) 64 ff.

²¹ Vgl *Ramseyer*, *Litigation and Social Capital: Divorces and Traffic Accidents in Japan*, *Journal of Empirical Legal Studies* 2014, 40 (39). *Wollschläger* in *Blankenburg*, *Prozessflut* 21 ff unterscheidet überdies noch die Faktoren der Bevölkerungsdichte, der Interaktionsdichte sowie der Zivilprozessbelastung des Sozialprodukts.

Für das Maß aller potenziell rechtserheblichen Streitigkeiten in einer Gesellschaft lassen sich freilich nur schwer valide Indikatoren finden. Die Formel kann allerdings helfen, die Dynamik von Zivilprozessraten besser zu verstehen. Viele rechtssoziologische Studien deuten darauf hin, dass die **Justiz nur in einer kleinen Minderheit aller zivil- oder strafrechtlich einschlägigen Konfliktkonstellationen ange-rufen** wird. Das Mobilisieren von Gerichten bildet zumeist erst die allerletzte Stufe einer ganzen Reihe von Problemlösungsversuchen.²² Veränderungen der einzelnen in der Formel angegebenen Parameter, die für sich genommen relativ undramatisch anmuten (leicht sinkende Menge an justiziablen Streitfällen – etwa aufgrund veränderter Bezahlmodalitäten im Internet, etwas steigender Bevölkerung, selteneren Anrufens von Gerichten aufgrund gestiegenem Risikobewusstseins), können unterdessen in Summe große Schwankungen der Zivilprozessrate auslösen.²³

IV. GRÜNDE FÜR DAS SINKEN DER KLAGEHÄUFIGKEIT

Für die Rechtssoziologie ist das Sinken der Zivilverfahrenszahlen zweifellos ein reizvoller Gegenstand. Er „verführt“, wie *Höland* und *Meller-Hannich* bemerken, „zu weiten theoretischen Würfen im Verhältnis von Gesellschaft, Konflikten und Formen der Streitbeilegung“. Angesichts unterschiedlicher Rahmenbedingungen im Spektrum der einzelnen (deutschen) Gerichtszweige seien solche Bemühungen aber wenig aussichtsreich. So habe etwa „die Konsolidierung der Rechtslage im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV)“ andere Ursachen als der Ausbau von Schieds- und Schlichtungsstellen in den Bereichen beispielsweise von Banken und Versicherungen, Pauschalreisen oder öffentlichem Personennahverkehr.“²⁴

Dem ist insofern beizupflichten, als es gilt, die der „Prozessebbe“ zugrundeliegenden Erscheinungen je nach Rechtsmaterie genau zu beschreiben und differenziert zu erklären. Beim Rückgang der Zivilverfahrensrate handelt es sich sehr wahrscheinlich um einen multikausalen Vorgang, der nicht auf den Nenner einer eindimensionalen Zeitdiagnose zu bringen ist. Er bedeutet für sich genommen noch keine „Entrechtlichung“ oder gar „Befriedung“ der Gesellschaft. Dennoch ist soziologische Phantasie gefragt, um das Spektrum der Phänomene angemessen zu verstehen und zu erklären. Dabei ist es hilfreich, zunächst mögliche justiz- und rechtssysteminterne und erst dann fernere sozioökonomische Ursachen in den Blick zu nehmen – auch wenn sich diese Bereiche nicht immer trennscharf voneinander abgrenzen lassen.

1. Justiz- und rechtssysteminterne Verfahrenshindernisse

Das antizipierte Ausmaß an **Verfahrenskosten** hat zweifellos keinen geringen Einfluss auf Entscheidungen,

Rechtsansprüche einzuklagen oder nicht. Darauf weisen einerseits mikroökonomische Modellansätze hin, die das Prozessverhalten als Ergebnis rationaler Entscheidungen eines *homo oeconomicus* in den Blick nehmen.²⁵ Andererseits wird auch in medialen Beiträgen immer wieder die Höhe der Gerichtsgebühren thematisiert – meist in kritischer Absicht.²⁶ So meinte etwa auch *Gerhard Jelinek*, Präsident des Oberlandesgerichts Wien, in einem „Presse“-Interview zu seiner Amtseinführung, man könne den drastischen Verfahrensrückgang in Österreich „schon in Zusammenhang bringen mit der Erhöhung der Gebühren.“²⁷ Tatsächlich vermag der monetäre Aufwand eines Zivilprozesses selbst bei vergleichsweise bescheidenen Streitwerten und einfachen Sachverhalten schnell stattliche vier- bis fünfstellige Eurobeträge zu erreichen. Insb für Rechtsuchende aus dem Mittelstand, die weder rechtsschutzversichert noch verfahrenshilfeberechtigt sind, stellt das Finanzieren eines Rechtsstreits vor Zivilgerichten mitunter eine kaum zu überwindende Hürde dar – ganz abgesehen von den potenziell ruinösen Folgen einer Niederlage.²⁸ Als alleinige Erklärung für den Prozessrückgang taugen die Gerichtsgebühren jedoch nicht, kommen doch zu jedem Verfahren noch weitere Kosten hinzu: Neben den Gebühren für Anwälte und Gutachten sind das auch Kosten nicht-finanzieller Natur wie die vermutete Verfahrensdauer oder, bei Privatpersonen, die psychische Belastung eines gerichtlichen Streits.

Bis zu einem gewissen Grad als rechtssysteminterner Faktor muss auch das generelle **Vertrauen in die Justiz** angesehen werden, obwohl es nicht zuletzt von der medialen Berichterstattung über spektakuläre Einzelfälle strafrechtlicher Natur abhängen dürfte.²⁹ Durch Öffentlichkeitsarbeit und den täglichen Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern gestaltet die Justiz ihr „Image“ aber auch aktiv mit. Selbst wenn nicht davon auszugehen ist, dass das Vertrauen in die Gerichte allgemein signifikant abge-

²² Siehe aus theoretischer Sicht *Felstiner et al*, The Emergence and Transformation of Disputes: Naming, Blaming, Claiming . . . , *Law & Society Review* 1981, 631 ff; für einen aktuellen internationalen Überblick *Kritzer*, Claiming Behaviour as Legal Mobilization, in *Cane/Kritzer* (Hrsg), *The Oxford Handbook of Empirical Legal Research* (2010) 260 ff; vgl ferner etwa die qualitativen Studien von *Ewick/Silbey*, *The Common Place of Law* (1998) oder – für den deutschsprachigen Raum – *Hanak/Stehr/Steinert*, Ärgernisse und Lebenskatastrophen (1989); aktuell für den Bereich der Erwachsenenvertretung *Fuchs* in *Brinek*, *Erwachsenenschutz* 64 ff. Zu nennen wären auch die zahlreichen quantitativen Dunkelfeldstudien der Kriminologie. Die Selektivität der justiziellen Problembearbeitung ist bis zu einem gewissen Grad eine gesellschaftliche Notwendigkeit; vgl dazu die klassischen normsoziologischen Überlegungen von *Popitz*, Über die Präventivwirkung des Nichtwissens (1968).

²³ Ein fiktives Rechenbeispiel findet sich bei *Fuchs* in *Ganner/Voithofer*, *Rechtstatsachenforschung* 116 f.

²⁴ *Höland/Meller-Hannich* in *dies*, Nichts zu klagen 13.

²⁵ Vgl *Spier*, Litigation, in *Polinsky/Shavell* (Hrsg), *Handbook of Law and Economics* 259 ff. Aus soziologischer Sicht kann freilich bezweifelt werden, dass die Rechtswirklichkeit von Klageentscheidungen stets einem rationalen Kosten-Nutzen-Kalkül folgt.

²⁶ Vgl *Fellner*, Gerichten gehen die Kläger aus, *Tiroler Tageszeitung* 3. 8. 2018.

²⁷ *Aichinger/Kommenda*, Gerichtsgebühren zu hoch: „Es fehlen uns Prozesse“, *Die Presse* v. 8. 2. 2015.

²⁸ Die auch Verfahrenshilfe genießende Parteien treffen, haben sie doch der obsiegenden Gegenpartei deren Kosten zu ersetzen.

²⁹ Vgl *Rottleuthner* in *Höland/Meller-Hannich*, Nichts zu klagen 112.

nommen hat, gibt es dennoch Hinweise darauf, dass viele Normunterworfenen deren Autorität nicht mehr selbstverständlich akzeptieren – insb dann, wenn sie von für sie nachteiligen Entscheidungen betroffen sind.³⁰ „Reichsbürger“ und andere verhaltensoriginelle „Staatsverweigerer“ sind mit ihren bizarren selbstgebastelten Ausweisen vielleicht nur der extreme Ausdruck einer weiter in die Gesellschaft hineinreichenden Unzufriedenheit mit dem Nationalstaat und seinen Repräsentanten, deren Problemlösungskompetenz in einer komplexer werdenden Welt zunehmend auch bezweifelt wird.

Erklärungen, die auf einen Vertrauensverlust der Justiz und auf Zugangshürden zu ihr (neben den Kosten sind das etwa auch sprachliche Hürden für migrantische Bevölkerungsteile) abstellen, haben zumindest implizit meist potenziell klagende natürliche Personen im Auge, die – aus welchen Gründen auch immer – keine faire Chance auf ihren „Kampf ums Recht“ bekommen. Auch wenn ein zugängliches und leistbares Gerichtswesen aus demokratisch-rechtsstaatlichen Gründen ganz zweifellos von allergrößter Wichtigkeit ist, so entspricht das Bild einer großen Masse von privaten Klägern, die sich früher Zivilprozesse leisten konnte und wollte, heute jedoch nicht mehr, sehr wahrscheinlich nicht der empirischen Rechtswirklichkeit. Wie weiter unten noch gezeigt wird, bestand und besteht die große **Mehrheit der klagenden Parteien stets aus juristischen Personen**. So bedenklich es auch ist, wenn rechtsuchende Private von zu hohen Gebühren abgeschreckt werden – die Ursachen für den quantitativ wichtigeren Teil des Verfahrensrückgangs wird man woanders suchen müssen.

2. Sinkende Mobilisierung der Gerichte

Zum Rückgang des Prozessanfalls tragen indessen auch sehr wahrscheinlich Umstände bei, die nicht unmittelbar zur Sphäre der Gerichte gehören. So könnte der Ausbau vielfältiger **Alternativen zur Justiz** zum Sinken der Klageeingangszahlen geführt haben. Mit unterschiedlichen Formen von Schlichtungsstellen, Schiedsgerichtsbarkeit, Mediation und *Alternative Dispute Resolution* (ADR) hat sich für viele inhaltliche Materien eine ganze Palette an Angeboten zu Streitbeilegung jenseits der staatlichen Justiz ausdifferenziert. Für den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten lässt sich die Zahl der Fälle angeben, die aktuell bei den acht gesetzlich anerkannten Schlichtungsstellen angefallen sind: Im Jahr 2018 wurden vor diesen Einrichtungen insgesamt ca. 7.500 Verfahren eröffnet.³¹ Diese Menge erscheint im Lichte der Zahl von über 400.000 im selben Jahr angefallenen bezirksgerichtlichen Zivilverfahren zwar gering, kann aber angesichts des relativ kleinen Anteils an Zivilverfahren mit natürlichen als klagenden Personen auch nicht als bedeutungslos abgetan werden. Freilich ist die Erklärungskraft von zunehmend in Anspruch genommenen Schlichtungs-

verfahren in Konsumentenangelegenheiten für das Sinken der Zivilprozessrate genauso begrenzt wie der Ausbau von Schiedsgerichten im Business-to-Business-Bereich, da beide Segmente nicht erst heute nur eine relativ überschaubare Minderheit aller Streitsachen vor den Zivilgerichten stellen.³²

Unabhängig von alternativen Konfliktlösungsmechanismen dürfte die Bereitschaft zum Mobilisieren der staatlichen Gerichte infolge eines **stärker ausgeprägten Risikobewusstseins** der Rechtssubjekte abgenommen haben.³³ Häufig klagende Parteien wie Versicherungsgesellschaften – in der Rechtssoziologie spricht man von *repeat players*³⁴ – treffen ihre Entscheidungen, Rechtsansprüche einzuklagen, wahrscheinlich zunehmend nach rein wirtschaftlichen Kriterien und nehmen von wenig aussichtsreichen Verfahren Abstand, zumal in inhaltlich bereits dicht ausjudizierten Materien. Dies wird sich – gerade in ökonomisch angespannten Zeiten – auch deswegen auf die massenhafte Verbreitung von Zivilverfahren auswirken, da es sich bei unbeeinträchtigt bleibenden Mahnklagen juristischer Personen wegen vergleichsweise geringfügiger Geldforderungen, bei denen auf Beklagtenseite natürliche Personen stehen, um den mit Abstand am meisten verbreiteten Typus der Mobilisierung von Gerichten handelt.³⁵ Umgekehrt könnte die wahrgenommene Komplexität bestimmter Rechtsgeschäfte (etwa Verträge mit Auslandsberührung, die im Internet über Zwischenhändler abgewickelt werden, zB bei Flugtickets, Hotelbuchungen oder Autovermietungen) hingegen auch gerade prozessunerfahrene Privatpersonen davon abhalten, sich auf ein unberechenbares Einfordern von Kompensation für verschmerzbar Verluste einzulassen.

Eine gestiegene Vorsicht gegenüber riskanten Prozessführungen spielt für die Deckungspraxis der **Rechtsschutzversicherungen** wahrscheinlich ebenfalls eine gewisse Rol-

³⁰ In einer aktuellen Radio-Dokumentation zur Praxis des Gerichtssachverständigenwesens schildert eine interviewte Richterin, dass den Gründen gutachterlicher und richterlicher Entscheidungen ihrer Wahrnehmung nach immer weniger bereitwillig geglaubt werde. Dies habe auch mit einer gestiegenen Komplexität der zu entscheidenden Fragen zu tun; „Im Dienste der Justiz“, *Ö1 Dimensionen* v. 21. 2. 2019.

³¹ Quelle: Jahresberichte 2018 der Stellen zur Alternativen Streitbeilegung gemäß § 4 Abs 1 AStG; für die Bankenschlichtungsstelle wurde der Wert von 2017 herangezogen, da der Jahresbericht 2018 noch nicht vorlag.

³² Siehe dazu unten VI.

³³ Als gesellschaftstheoretische Grundlage für diese Vermutung können Überlegungen dienen, wonach schicksalhafte *Gefahren* diskursiv zunehmend in (vermeintlich oder tatsächlich) beherrsch- und zurechenbare *Risiken* transformiert werden; s etwa *Luhmann*, *Soziologie des Risikos* (1991) 111 f; vgl auch *Beck*, *Risikogesellschaft* (1986).

³⁴ Siehe dazu den klassischen Aufsatz von *Galanter*, *Why the „Haves“ Come Out Ahead: Speculations on the Limits of Legal Change*, *Law & Society Review* 1974, 95 ff.

³⁵ Im Jahr 2017 waren etwas mehr als zwei Drittel aller streitigen Zivilsachen in Österreich vereinfachte bezirksgerichtliche Verfahren wegen Geldforderungen bis € 15.000,-, die ohne Verhandlung und Vernehmung der beklagten Personen oder ihrer Vertreter in einem rechtskräftigen Zahlungsbefehl mündeten. Der Anteilswert dieser Verfahrensart ist für das letzte Jahrzehnt trotz insgesamt sinkender Prozesszahlen ziemlich konstant; vgl *Fuchs*, *ABGB in action: Zivilprozesshäufigkeiten im regionalen Vergleich*, in *Barta/Ganner/Voithofer* (Hrsg.), *200 Jahre ABGB 1811 – 2011* (2012) 29 ff; *Mayr*, *Rechtstatsachen aus der Zivilgerichtsbarkeit*, in *Barta/Ganner/Lichtmanegger* (Hrsg.), *Rechtstatsachenforschung – Heute* (2008) 85 ff. Zum Überhang juristischer Personen auf Klagedenseite s unten VI.

le.³⁶ Die Verbreitung entsprechender Polizzen dürfte unterdessen zugenommen haben.³⁷ Während dies auf den ersten Blick für ein Mehr an Prozessen sprechen würde, könnte das Einschalten von „Vertrauensanwälten“ den Geschäftsanfall bei der Justiz auch reduzieren.³⁸

Generell ist zu vermuten, dass der Aspekt der Prozessvermeidung nicht nur in wirtschaftlich-unternehmerischen Zusammenhängen, sondern auch im Bereich der Anwaltschaft an Bedeutung gewonnen hat.³⁹ Gerade im höheren Streitwertbereich könnten sich **konfliktpräventive Vertragsgestaltungen** entsprechend auf die Verfahrensstatistik auswirken.

3. Sozioökonomischer und -technischer Wandel

Abgesehen von Veränderungen im Bearbeiten von Konflikten und Verfolgen von Rechtsansprüchen wirken sich sehr wahrscheinlich auch allgemeinere gesellschaftliche und wirtschaftliche Transformationen auf den Geschäftsanfall der Justiz aus. In den letzten zwei Jahrzehnten haben infolge der Globalisierung **transnationale Verflechtungen** stark zugenommen, sodass inländische Gerichtsstände weniger selbstverständlich werden.⁴⁰

Damit einher geht die **Digitalisierung** vieler Lebensbereiche durch den rapiden Ausbau neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, wodurch sich auch bestimmte Formen massenhaft abgeschlossener Verträge wandeln. So setzen etwa gegenwärtig die meisten Verkaufsportale im Internet vollständige Vorauszahlung mit Kreditkarte oder Bankeinzug voraus – ganz im Unterschied zum Versandhaushandel älteren Stils, für den Verlockungen durch aufgeschobene Zahlungen (und die damit verbundenen höheren Preise) geradezu zum Geschäftsmodell gehören. Diese Usancen des Online-Handels dürften das Vorkommen justiziabler Leistungsstörungen deutlich reduziert haben.⁴¹ Dasselbe gilt für Einzugsermächtigungen bei Dauerschuldverhältnissen und für Online-Banking generell – Praktiken, die den guten alten „Erlagschein“ genauso aus dem Alltag verschwinden lassen haben wie viele kleine Bankfilialen aus dem Stadt- und Ortsbild.

Auch wenn die Zivilprozessrate nicht einfach nur als eine Funktion von makroökonomischen Parametern begriffen werden kann, so hat die **gesamtwirtschaftliche Entwicklung** dennoch zweifellos eine Auswirkung auf die Zahl der privatrechtlich relevanten Beziehungen und Konflikte, in deren Zuge überhaupt erst vertragliche oder deliktische Ansprüche geltend gemacht werden können. Nach dem Schock der globalen Finanzkrise im Jahr 2008 ist das reale Bruttoinlandsprodukt pro Kopf in Österreich – wie im gesamten Euroraum – durch Jahre hindurch nur verhalten gewachsen. Die Konsumausgaben der privaten Haushalte und viele Realeinkommen sind hinter der Entwicklung des Wertes der produzierten Güter und Dienstleistungen insgesamt

zurückgeblieben.⁴² Kredite sind zwar aufgrund der niedrigen Zinssätze billig, werden aber auch viel restriktiver vergeben als früher („Basel“-Regularien). Die somit eher enger gewordenen finanziellen Spielräume breiter Bevölkerungskreise haben vermutlich auch leichtsinnige Anschaffungen und riskante Investitionen reduziert.

Auf einer abstrakteren Ebene können gesellschaftstheoretische Ansätze zur Erklärung des Verfahrensrückgangs beitragen, die von einer zunehmenden **Ökonomisierung** und **Beschleunigung** sämtlicher Sozialbeziehungen ausgehen.⁴³ Moderne Gesellschaften vermögen sich demnach nur noch dynamisch zu stabilisieren: Um ihre Struktur zu erhalten und aufs Neue hervorzubringen, sind sie systematisch auf Wachstum, Innovation und Beschleunigung angewiesen.⁴⁴ Vor diesem Hintergrund ist es kein Zufall, wenn das Stottern des ökonomischen Fortschrittmotors von rezessiven Entwicklungen in anderen Bereichen begleitet wird: Bloße wirtschaftliche Stagnation würde so bereits ausreichen, um den Bedarf an Gerichtsbarkeit sinken zu lassen – zumal dann, wenn für häufig vorkommende Streitkonstellationen zunehmend „technisch“-wirtschaftliche Lösungen gefunden werden.⁴⁵ Eine konstante Nachfrage nach Ziviljustiz setzt schließlich bis zu einem gewissen Grad voraus, dass es immer wieder auch einmal völlig neue Konfliktthemen gibt, die erst ausjudiziert werden müssen. Sozialem Innovationsdruck wäre hingegen das Etablieren stets neuer Alternativen zur Justiz geschuldet, die dieser ihr angestammtes Terrain streitig machen. Ein Zivilprozess kostet indessen viel Geld, während Dauer und Ausgang ungewiss

³⁶ Vgl. Geroldinger, *Leistbarer Zugang zum Recht*, III (in diesem Heft).

³⁷ Gemäß der von der *Finanzmarktaufsicht* veröffentlichten österreichischen Versicherungsstatistik hat sich im Bereich „Schaden-Unfall“ das Jahresvolumen der „abgegrenzten Prämien“ für die Kategorie „Rechtsschutz direkt“ zwischen 2002 und 2017 von 296 auf 516 Millionen Euro erhöht. Inflationsbereinigt entspricht dies einem Zuwachs von 32 Prozent, während das reale Bruttoinlandsprodukt in diesem Zeitraum um 25 Prozent wächst.

³⁸ Vgl. Rotleuthner in Höland/Meller-Hannich, *Nichts zu klagen* 113.

³⁹ Vgl. Prütting, dRZ 2018, 65.

⁴⁰ Und zwar auch deshalb, da eine Vervielfältigung global agierender Konfliktlösungsinstanzen zu beobachten ist, die jenseits nationaler Strukturen für bestimmte Sektoren der zunehmend funktional statt territorial differenzierten Weltgesellschaft arbeiten – das ist zumindest die sozialtheoretisch-völkerrechtliche These von Fischer-Lescano/Teubner, *Regime-Kollisionen – Zur Fragmentierung des globalen Rechts* (2006). Im Hinblick auf Verfahrenszahlen dürften sich die Effekte eines solchen „neuen Rechtspluralismus“ indessen (noch) in Grenzen halten.

⁴¹ Tatsächlich gehen Klagen aus Kaufverträgen am stärksten zurück; vgl. Fuchs in Ganner/Voithofer, *Rechtstatsachenforschung* 136 ff.; Nogratinig/Zeiringer, *Rückgang der Zivilverfahren – Eine Suche nach den Ursachen*, II.2.a. (in diesem Heft).

⁴² Auch manche Teile der „Realwirtschaft“ stagnieren; vgl. Fuchs in Ganner/Voithofer, *Rechtstatsachenforschung* 130 f.; *Statistik Austria*, *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen 1995–2017 – Hauptergebnisse* (2018). Gleichzeitig wächst der Bereich der Finanzdienstleistungen schneller als die meisten übrigen Wirtschaftsbereiche. Somit wachsen auch die Einkünfte aus Kapital stärker als die Gesamtwirtschaft. Das dadurch drohende Zunehmen der sozialen Ungleichheit stellt für demokratische Gesellschaften eine Herausforderung dar – so die jüngst viel beachtete Argumentation des französischen Wirtschaftswissenschaftlers Piketty, *Das Kapital im 21. Jahrhundert* (2014); vgl. auch Nachtwey, *Abstiegsgesellschaft* (2016).

⁴³ Vgl. nur Rosa, *Beschleunigung* (2005); Bröckling, *Das unternehmerische Selbst* (2007).

⁴⁴ Vgl. Rosa, *Resonanz* (2016) 671 ff.

⁴⁵ Nogratinig/Zeiringer, III.6. (in diesem Heft) geben das instruktive Beispiel von Handy-Flatrates, die Abrechnungstreitigkeiten mit Telekomanbietern deutlich reduziert haben dürften.

sind.⁴⁶ Die damit verbundene Unsicherheit wird im hochtourig getakteten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben der Gegenwart vermutlich nicht mehr einfach so hingenommen.

Generell kollidiert die **Zeitlichkeit von Rechtsverfahren**, in denen es um das Ordnen sozialer Beziehungen in der Zukunft aufgrund vergangener Ereignisse geht, häufig mit der **Echtzeit-Logik** digital vermittelter Interaktion.⁴⁷ „Legal Tech“-Portale, die (gegen satte Abzüge) *sofortige* Entschädigungen für verspätete Flüge versprechen, oder gegenwärtig massenhaft durchgeführte (und dem materiellen Privatrecht widersprechende) Sofortstornierungen des Online-Handels⁴⁸ sind vielleicht erst die Vorboten eines „lebenden Rechts“, in dem selbstausführende Verträge ihren eigenen Vollzug mit überwiegend technologischen Mitteln sicherstellen.⁴⁹ Gemeinsam ist solchen (teil-)automatisierten Lösungen, dass sie umgehend vollendete Tatsachen schaffen können – ob mehrheitlich zugunsten schwächerer Parteien kann freilich bezweifelt werden. Ein Rechtssystem, in dem selbstlernende Algorithmen einfach „kurzen Prozess“ machen, entspricht soziologisch gesehen jedenfalls dem eher dystopischen Szenario einer rigiden „**Kontrollgesellschaft**“.⁵⁰

V. ENTWICKLUNG DER VERFAHRENSARTEN IM VERGLEICH MIT DEUTSCHLAND

Abbildung 3 zeigt die Entwicklung der Zivilprozessraten seit 1995 im Vergleich mit Deutschland und nach Verfahrensarten getrennt. Für den Neuanfall an Arbeitsgerichtsverfahren sind zusätzlich die Arbeitslosenquoten dargestellt. Die Kategorie „Zivilverfahren gesamt“ (links oben) beinhaltet die – quantitativ in beiden Ländern den Löwenanteil ausmachenden – Mahnverfahren vor den Bezirks- bzw. Amtsgerichten und sonstige Prozesse auf dieser Ebene sowie alle anderen in der Abbildung ausgewiesenen Verfahrensarten.

Zunächst fällt auf, dass die Zeitreihen für alle Verfahrensarten insgesamt in beiden Ländern **verblüffend parallel** verlaufen. Die Annahme liegt nahe, dass dies kein Zufall ist: Vermutlich werden hier Determinanten wirksam, die sich nicht (wie bestimmte Gebührenregelungen) auf einzelne Rechtsordnungen beschränken. Die engen volkswirtschaftlichen Beziehungen Österreichs zum großen Nachbarland dürften ebenfalls eine Rolle spielen. Auch im Hinblick auf Prozesse vor den Land- bzw. Landesgerichten zeigt sich für beide Staaten eine klar abnehmende Tendenz. In Österreich kam es mit der 2013 in Kraft getretenen Verschiebung der Wertgrenzen zu einem drastischen Rückgang an Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz.

Prozesse vor den Arbeitsgerichten gehen in Österreich im Gegensatz zu Deutschland nur schwach zurück. Dort scheint die Entwicklung der Verfahren eng mit dem **Auf und Ab der Arbeitslosenzahlen** zusammenzuhängen.⁵¹ Für Österreich ist diese Beziehung, wenn überhaupt vor-

handen, sichtlich weniger eindeutig. Dies dürfte – ebenso wie die geringere Rate an arbeitsrechtlichen Streitigkeiten vor den Gerichten – nicht zuletzt an der stärker konsensorientierten sozialpartnerschaftlichen Kultur der Alpenrepublik liegen. Dessen ungeachtet schwingen die Kurven der sozialgerichtlichen Verfahrensraten wiederum überraschend parallel – und bis vor kurzem gegen den allgemeinen rückläufigen Trend. In beiden Ländern kam es ab 2003 zu Einschränkungen sozialer Leistungen („Hartz-Gesetze“, „Pensionsreform“ des Kabinetts Schüssel II), die starke Zunahmen an Klagen vor den Sozialgerichten nach sich zogen. Diese Verfahrensluten sind nach vielfacher gerichtlicher Klärung der Rechtslage wieder abgeebbt, sodass seit 2010 in Deutschland und Österreich auch die Zahlen an Verfahren vor den Sozialgerichten stetig sinken.⁵²

VI. FUNKTION UND FUNKTIONSWANDEL DER ZIVILKLAGE IM KONTEXT VON STREITBEZIEHUNGEN

Wie der soeben unternommene Vergleich mit Deutschland gezeigt hat, ist es für ein Verständnis des Rückgangs der Zivilprozesse hilfreich, ihn nach Verfahrensarten getrennt zu analysieren. Aufschlussreich sind auch Differenzierungen nach inhaltlichen Fallmerkmalen, Streitwerten und Eigenschaften der Verfahrensparteien. Ergänzend zu einer andernorts vorgelegten eigenen Untersuchung⁵³ und den Auswertungen von *Nogratnig* und *Zeiringer* in diesem Heft sei hier eine Betrachtung der Zivilverfahren vor den Bezirksgerichten nach der **Rechtsnatur klagender und beklagter Personen** vorgelegt. Die Vierfeldertafel in Tabelle 1 zeigt eine

⁴⁶ Den mittlerweile klassischen systemtheoretischen Überlegungen von *Luhmann*, Legitimation durch Verfahren (1969) zufolge gehört es soziologisch gesehen zu den wesentlichen Funktionen von rechtsförmigen Verfahren, dass sie *Dissens* – und damit aber notwendigerweise auch „Unsicherheit“ – *erlauben* und institutionell einhegen, um dadurch, dass sie die Beteiligten auf bestimmte Rollen festlegen. Dergestalt erzeugen sie (jenseits von Wahrheit oder Ergebniserichtigkeit) Legitimität, sodass auch unterlegene Parteien die Entscheidungen der Gerichte akzeptieren. Die Legitimationswirkung von Verfahren ist normativ betrachtet aber auch auf gewisse Standards an Fairness und diskursiver Rationalität angewiesen; vgl. *Habermas*, Faktizität und Geltung (1992). All das benötigt *Zeit*.

⁴⁷ *Luhmann*, Recht 426 ff spricht von der (langsamen) „systemeigenen Zeit“ des Rechts, die oft nicht mit den Zeithorizonten von Politik oder Wirtschaft harmoniere.

⁴⁸ Vgl. *Geroldinger*, II.2. (in diesem Heft).

⁴⁹ Vgl. *Lobe*, Kurzer Prozess, Süddeutsche Zeitung v 7./8. 4. 2018, 21.

⁵⁰ Der Begriff stammt vom französischen Philosophen *Deleuze*, Postskriptum über die Kontrollgesellschaften, in *ders*, Unterhandlungen 1972–1990 (1993) 243 ff.

⁵¹ Die genaue Art der Kausalbeziehung wäre näher zu untersuchen. Bis in die jüngste Vergangenheit gingen Zu- oder Abnahmen an Klagen dem Steigen oder Sinken der Arbeitslosenquote deutlich voraus. Demnach schien ein Abbau an Beschäftigten in Unternehmen zu einem Anstieg an Kündigungsschutzklagen zu führen, der sich aufgrund von Kündigungsfristen erst mit Verzögerung auf die Arbeitslosenzahlen auswirkte; vgl. *Natter*, Die Arbeitsgerichtsbarkeit in Baden-Württemberg im Wechsel der Konjunkturzyklen, in *Höland/Meller-Hannich*, Nichts zu klagen 59 f (43). Seit etwa zehn Jahren ist dieser zeitliche Zusammenhang so nicht mehr zu beobachten. Dies könnte nicht zuletzt an einer Zunahme atypischer Beschäftigung (Geringfügigkeit, Leiharbeit) liegen. Aus prekären Arbeitsverhältnissen wird vermutlich seltener geklagt, was abgesehen von der Konjunktorentwicklung zum Sinken der Klageeingangszahlen bei den Arbeitsgerichten beitragen dürfte; vgl. *Rottleuthner* in *Höland/Meller-Hannich*, Nichts zu klagen 116.

⁵² Vgl. für Deutschland *Rottleuthner* in *Höland/Meller-Hannich*, Nichts zu klagen 117 f.

⁵³ *Fuchs* in *Ganner/Voithofer*, Rechtsstatistikforschung 136 ff.

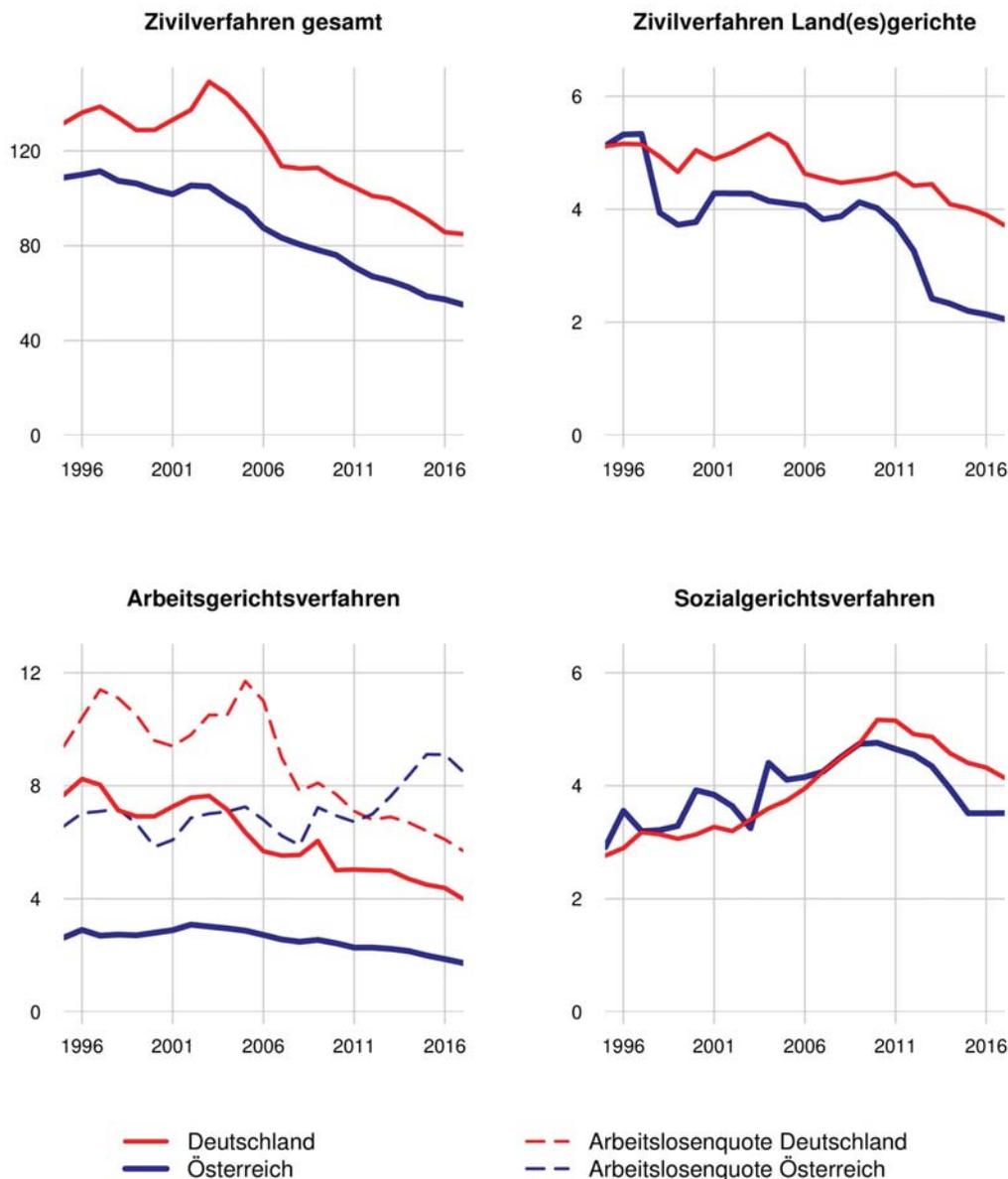


Abbildung 3: Anfall an erstinstanzlichen streitigen Zivilverfahren in Deutschland und Österreich pro 1.000 der Bevölkerung nach Verfahrensarten sowie Arbeitslosenquoten in Prozent (nationale Definitionen), 1995–2017 Datengrundlagen: Statistisches Bundesamt, Statistik Austria, Wirtschaftskammer; eigene Berechnungen.

Schätzung der Anteile an „C“-Verfahren des Jahres 2018, in denen jeweils natürliche oder aber juristische Personen bzw Einzelunternehmen einander gegenüberstehen.⁵⁴

Die Verteilung in der Tabelle bestätigt mit bemerkenswerter Deutlichkeit die Ergebnisse älterer Untersuchungen,⁵⁵ wonach im Bereich der Massenverfahren vor lokalen Gerichten **auf Klagenseite überwiegend juristische Personen** stehen, während es auf Beklagenseite mehrheitlich natürliche Personen sind. Nicht weniger als drei Viertel aller Zivilprozesse vor den Bezirksgerichten werden von unternehmerischen bzw korporativen Akteuren (überwiegend große Kapitalgesellschaften, aber auch Vereine, Genossenschaften, Einzelunternehmen, Gebietskörperschaften und

Kirchen) gegen Privatpersonen eingeleitet. Dieser Übergang von – meist prozesserfahrenen – Organisationen unter

⁵⁴ Die Zahlen beruhen auf der Auswertung einer Zufallsstichprobe von 2.500 aller C-Verfahren des Jahres 2018, für die anhand der Namen der Parteien deren Rechtsnatur händisch codiert wurde; bei (relativ selten vorkommender) Parteienmehrheit war die jeweils erstklagende bzw erstbeklagte Partei entscheidend. 19 Verfahren (0,8%) waren prätorische Vergleiche, die für die Berechnung in Tabelle 1 ausgeschlossen wurden. Die maximale Breite der Konfidenzintervalle beträgt weniger als zwei Prozent. Die Daten wurden für eine aktuell laufende Studie zur Rechtswirklichkeit des Alternative-Streitbeilegungs-Gesetzes erhoben, in deren Rahmen der Anteil potenzieller Verbraucher-Unternehmer-Konstellationen an allen Zivilprozessen geschätzt wird. Für die Möglichkeit des Zugangs danke ich Herrn StA Mag. Peter Bauer (Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz).

⁵⁵ Vgl Hanak, Zur Soziologie des Mahnverfahrens, KrimSozBibl 1988, 6 (4); Blankenburg, Mobilisierung des Rechts (1995) 50.

klagenden Parteien dürfte sich eher noch verstärkt haben,⁵⁶ ist aber strukturell gesehen weder neu noch allzu überraschend. Für das Verständnis des Verfahrensrückgangs folgt daraus, dass empirisch tragfähige Erklärungen zwar nicht ausschließlich, aber doch vor allem bei einem veränderten Prozessverhalten der „Großkläger“ (*repeat players*) ansetzen müssen, von denen in der Vergangenheit wie heute mit Abstand die meisten Klagen eingereicht werden.

Klagende Partei	Beklagte Partei		Gesamt
	Juristische Person/ Einzelunternehmen	Natürliche Person	
Juristische Person/ Einzelunternehmen	7,7%	75,5%	83,2%
Natürliche Person	4,6%	12,3%	16,9%
Gesamt	12,3%	87,7%	100,0%

Tabelle 1: Anteile an juristischen und natürlichen Personen bei klagenden und beklagten Parteien in Streitsachen vor den Bezirksgerichten (Register „C“), Österreich 2018 Datengrundlage: Zufallsstichprobe (N = 2.481)

Auch wenn sich die Zivilgerichtsbarkeit – deren Rechtswirklichkeit stets auch eine ganze Fülle an sozialen Phänomenen widerspiegelt – nicht auf eine einzige Rolle reduzieren lässt, so war es rechtssoziologisch gesehen immer schon eine ihrer zentralen Funktionen, als ein staatlich-zwangsbewehrtes „Inkassobüro“ zu dienen. Daran hat das Sinken der Verfahrensraten nichts geändert – im Gegenteil: Obwohl gerade neue digitale Zahlungsmodalitäten den Gang zur Justiz vielfach überflüssig gemacht haben, geht es bei den verbleibenden Verfahren vermutlich umso mehr um eine „Schuldbeitreibung als Kontrolle abweichenden Verhaltens“⁵⁷ gegenüber nachlässigen, zahlungsunwilligen oder zahlungsunfähigen Privatpersonen.⁵⁸ Dafür spricht, dass der Bereich der Zwangsvollstreckung im Verhältnis zu den vorangehenden Zivilverfahren relativ an Bedeutung gewonnen hat: Wie sich aus Abbildung 1 entnehmen lässt, kamen um das Jahr 2000 herum auf zwei Erkenntnisverfahren ungefähr drei Exekutionsverfahren. Gegenwärtig beträgt das Verhältnis in etwa eins zu zwei. Somit dürften überproportional viele Prozesse weggefallen sein, die für die klagenden Parteien auch ohne Zwangsvollstreckung zum gewünschten Ergebnis geführt haben. Es muss keine schlechte Nachricht sein, dass auf solche Verfahren offenbar zunehmend verzichtet werden kann. Im Hinblick auf einen fairen und leistbaren Zugang zum Recht für alle Bürgerinnen und Bürger sollte es allerdings auch zu denken geben, wenn die allgemeine Ziviljustiz immer noch weniger von Privatpersonen in Anspruch genommen wird.

VII. AUSBLICK

Der vorliegende Beitrag beabsichtigte, den drastischen Rückgang an Zivilprozessen in Österreich und Deutschland aus rechtssoziologischer Sicht zu beleuchten und in seiner groben – in beiden Ländern erstaunlich parallel laufenden – Entwicklung zu skizzieren. Dabei wurden monokausale makro- oder mikroökonomische Erklärungen, die entweder einseitig auf die gesamtwirtschaftliche Lage oder aber ausschließlich auf die Höhe von Gerichtsgebühren in einem Justizsystem abstellen, zurückgewiesen – ohne freilich diese Faktoren als bedeutungslos geringzuschätzen. Das Zustandekommen von Zivilverfahrensraten muss als ein **Zusammenspiel von gesellschaftlichen Konfliktursachen** und der vorhandenen **Bereitschaft zur Mobilisierung der Gerichte** verstanden werden, auf das vielfältige Kräfte einwirken – nach hier vertretener Ansicht nicht zuletzt Prozesse der **Transnationalisierung, Digitalisierung und sozialen Beschleunigung**. Das Sinken der Klageingangszahlen sollte unterdessen eingehender empirisch erforscht werden – möglichst auch im Vergleich mit Deutschland. Rechtssoziologisch vielversprechend wäre es, „Themenkonjunkturen“ im Zeitverlauf zu identifizieren, die aufgrund bestimmter wirtschaftlich-sozialer Innovationen (zB Mobilfunk) zu mehr Nachfrage nach Konfliktlösung und Rechtssicherheit führen, dann aber wieder abebben. Dafür sollten statistische Auswertungen durch historische Aktenanalysen und qualitative Interviews mit Akteuren der Ziviljustiz als gesellschaftlichem Feld ergänzt werden.

⁵⁶ Dies ergibt sich aus dem Ergebnis der – auf den Anteil von Großklägern fokussierenden – Strukturanalyse von *Nogratnig/Zeiringer*, II.2.b. (in diesem Heft), wonach Klein- und Einzelkläger überproportional zurückgehen.

⁵⁷ Vgl. *Röhl*, Schuldbeitreibung als Kontrolle abweichenden Verhaltens, *ZfRSoz* 1983, 14 ff.

⁵⁸ In einer älteren Analyse von Zivilverfahrensraten des „C“-Bereiches im Querschnitt der Bezirksgerichtssprengel habe ich eine sehr starke Korrelation mit der Höhe der pro Kopf ausbezahlten Transferleistung Notstandshilfe gefunden, die auch dann bestehen bleibt, wenn in multivariaten Modellen andere Faktoren (Urbanisierungsgrad, Bruttoregionalprodukt) statistisch konstant gehalten werden. Höhere Zivilverfahrensraten auf der Ebene der Bezirksgerichte sind daher sozialräumlich gesehen bis zu einem gewissen Grad Indikatoren für materielle Prekarität; s. *Fuchs* in *Barta/Ganner/Voithofer*, *ABGB* 36 ff.